

oder eine angefochtene Entscheidung ausdrücklich auch als willkürlich bezeichnet wird.¹¹⁹

Im Hinblick auf den Schutzbereich des Willkürverbots hat weder der «leading case» vom 22. Februar 1999 noch die folgende neuere Rechtsprechung eine Änderung gebracht. Auch fehlt noch eine überzeugende Antwort auf die Frage der Grundrechtskonkurrenzen.¹²⁰

2. Anerkennung weiterer ungeschriebener Grundrechte

a) Legalitätsprinzip im Abgabenrecht

In StGH 2000/39 hat der Staatsgerichtshof mit dem Legalitätsprinzip im Abgabenrecht ein weiteres ungeschriebenes Grundrecht anerkannt und die dogmatische Neuausrichtung bestätigt. Er hat zum Legalitätsprinzip im Abgabenrecht festgehalten:

«Der StGH [Staatsgerichtshof] hat in stRsp [ständiger Rechtsprechung] festgehalten, dem primär aus Art 92 LV abgeleiteten Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung komme kein genereller Grundrechtscharakter zu. Der Grundsatz sei üblicherweise nur im Rahmen der Verletzung eines anerkannten Grundrechtes und im beschränkten Umfang auch im Rahmen der Willkürprüfung von Bedeutung. Er erkannte indessen, dass das Legalitätsprinzip für den Bereich des Strafrechts explizit als Grundrecht in Art 33 Abs 2 LV und in Art 7 EMRK verankert ist (StGH 1996/4, LES 1997, 206). Auch hinsichtlich Besteuerung bildet der Grundsatz der Gesetzmässigkeit ein verfassungsmässiges Recht, dessen Verletzung selbständig geltend gemacht werden kann. Die Anerkennung des Legalitätsprinzips als ungeschriebenes Grundrecht im Abgaberecht, insbesondere im Steuerrecht, hat ihren Grund namentlich in dem Umstand, dass hinsichtlich der Ausgestaltung der

119 Vgl. statt vieler: StGH 2001/80, Entscheidung vom 16. September 2002, LES 2005, S. 86 (89).

120 Vgl. dazu S. 379 ff. Zum unveränderten sachlichen Schutzbereich des Willkürverbots vergleiche schon Kley Kommentar, S. 258 f.; siehe auch Hoch, Schwerpunkte, S. 76 ff.